

Landesverband Thüringen
Trommsdorffstr. 5
99084 Erfurt

Ralf-Uwe Beck
Sprecher
0172/7962982

RUBeck@t-online.de

www.thueringen.mehr-demokratie.de

24.9.2026

Direkte Demokratie in Thüringer Kommunen 1993-2026

Zehn Jahre Thüringer Bürgerbegehrens-Gesetz (ThürEBBG)¹

Inhalt

	Seite
1. Der Weg zum Bürgerentscheid	2
2. Thüringen auf Platz 1: Die Reformschritte	2
3. Häufigkeit	4
4. Zulässigkeit	5
5. Beteiligung	5
6. Ergebnisse	6
7. Themen	7
8. Besondere Fälle	8
9. Einwohneranträge	9
10. Zusammenfassung	12
Anhang	13
Bürgerbegehren: Die Unterschiede	13
Übersicht Verfahren 1993-2026	14

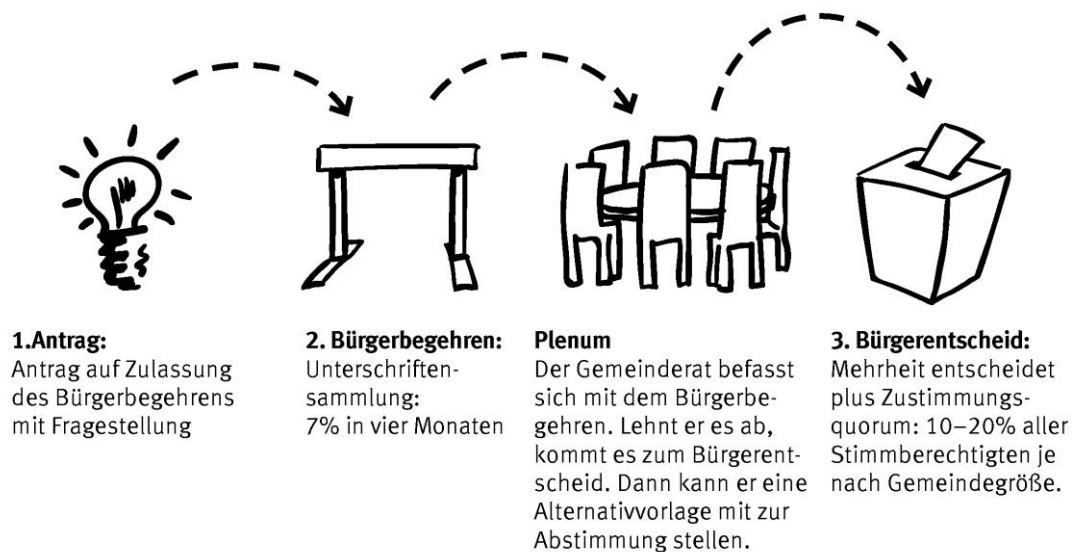
¹ Redaktion: Ralf-Uwe Beck und Christian König. Die Auswertung basiert auf der Datenbank für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide, die in Kooperation von Mehr Demokratie, dem Institut für Demokratie- und Partizipationsforschung der Bergischen Universität Wuppertal und der Forschungsstelle Bürgerbeteiligung und direkte Demokratie an der Philipps-Universität Marburg betrieben wird. Der Landesverband dankt Frank Rehmet, wissenschaftlicher Mitarbeiter bei Mehr Demokratie e. V., für die Aufbereitung der Daten und die vorgenommenen Analysen. Stand der Auswertung: 1.9.2026.

1. Der Weg zum Bürgerentscheid

Mit einem Bürgerentscheid werden von den Bürgerinnen und Bürgern verbindliche Entscheidungen gefällt, die auch umgesetzt werden müssen. Damit sind Bürgerbegehren und Bürgerentscheide für die Bürgerinnen und Bürger – neben den Wahlen – die wirksamsten Instrumente, um die Politik in der Gemeinde oder im Landkreis zu beeinflussen.

Der Weg bis zu einem Bürgerentscheid hat drei Stufen:

1. Antrag auf Zulassung des Bürgerbegehrens
2. Bürgerbegehren
3. Bürgerentscheid



2. Thüringen auf Platz 1: Die Reformschritte

250.982 Menschen haben in Thüringen für eine bürgerfreundliche direkte Demokratie auf kommunaler Ebene gesorgt. Sie haben im Jahr 2008 das Volksbegehren „Mehr Demokratie in Thüringer Kommunen“ unterzeichnet und die Reform angestoßen. Schließlich hat der Landtag im April 2009 alle Vorschläge des Volksbegehrens angenommen. Im November 2016 hat der Landtag die Regeln für die direkte Demokratie auf kommunaler Ebene in einem eigenen Gesetz zusammengefasst, ausgearbeitet gemeinsam mit Mehr Demokratie: Thüringer Gesetz über das Verfahren bei Einwohnerantrag, Bürgerbegehren und Bürgerentscheid, kurz: ThürEBBG.² Damit nimmt Thüringen unter den Bundesländern nach einem Ranking für die direkte Demokratie in Kommunen Platz 1 ein.³

² Zum ThürEBBG gibt es eine gemeinsam von Mehr Demokratie e. V., Landesverband Thüringen, und der Thüringer Staatskanzlei herausgegebene Handreichung, in der unter anderem das Gesetz abgedruckt ist und erläutert wird sowie Hinweise für das Verfahren gegeben werden:

https://thueringen.mehr-demokratie.de/fileadmin/user_upload/TH/2024-08-16_MD_TH_Handreichung-Buergerbeteiligung-Buergerbegehren.pdf

³ Volksentscheidsrangking 2025 von Mehr Demokratie e.V.: <https://www.mehr-demokratie.de/mehr-wissen/volksbegehren-in-den-laendern/volksentscheidsrangking-2025>

Die Reformschritte

2008/2009 – Verbesserung der Hardware

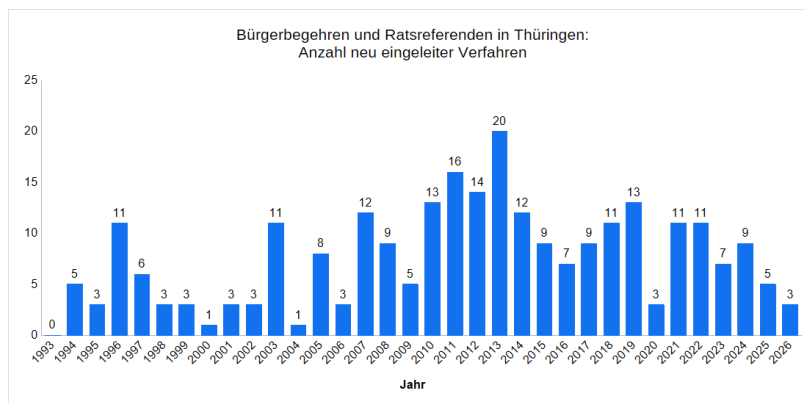
- Senkung der Hürden für Bürgerbegehren und Bürgerentscheide
- Bürgerbegehren auch zu Bauleitplanverfahren, Satzungen und Kreditaufnahme möglich
- Bürgerbegehren in Landkreisen möglich
- Umbau des Einwohnerantrages zum Bürgerantrag

2016 – Verbesserung der Software

- Bürgerbegehren auch in Ortsteilen und Ortschaften möglich
- Bürgerbegehren zur Beteiligung der Gemeinde an Unternehmen möglich
- Bürgerbegehren zur Beantragung von Bürgermeister-Abwahl möglich (mit fünffachem Quorum (35 %))
- Vertrauensperson hat Anwesenheits- und Rederecht im Gemeinderat
- Recht auf Beratung in formalen Fragen durch Landesverwaltungsamt
- Gemeinderat kann bei Bürgerentscheid Alternative mit zur Abstimmung stellen
- Gemeinderat kann mit 2/3-Mehrheit Bürgerentscheid auch ohne Bürgerbegehren ansetzen; Bürgerinnen und Bürger können Alternative mit zur Abstimmung stellen
- Bürgerentscheide und eventuell anstehende Kommunalwahlen finden gemeinsam statt
- Infomaterial geht vor einer Abstimmung an alle Abstimmungsberechtigten (ohne Festlegung des Formats)
- Bindungswirkung für Bürgerentscheide ist gestärkt (wird ein Bürgerentscheid „angegriffen“, können die Bürgerinnen und Bürger mit halbiertem Quorum einen Bürgerentscheid verlangen)
- Kostenerstattung für Initiativen in Gemeinden mit mehr als 10.000 Einwohnern
- Einführung einer Fairnessklausel

3. Häufigkeit

	Gestartete Verfahren	Davon Ratsreferenden	Bürgerbegehren pro Jahr	Bürgerentscheide	Bürgerentscheide pro Jahr
1993 bis 2008	83		5,2	26	1,7
2009 bis 2016	96		12	22	2,8
2017 bis 2026	82	6	7,6	26	2,6
Gesamt	261	6		74	2,2



Seit der Reform 2009 ist annähernd eine **Verdopplung von Bürgerbegehren** und Bürgerentscheiden zu verzeichnen. Dies geht hauptsächlich auf den deutlich reduzierten Themenausschluss und das gesenkte Unterschriftenquorum zurück.

Die **Zahl der jährlichen Bürgerbegehren** beläuft sich seit der Senkung der Hürden im Jahr 2009 auf zehn Verfahren. Damit gibt es im Schnitt doppelt so viele Bürgerbegehren wie im Zeitraum von 1993 bis 2008. Leider kennen weiterhin nur wenige Bürgerinnen und Bürger ihre direktdemokratischen Rechte.

Die mit dem ThürEBBG 2016 eingeführten **Ratsreferenden**, mit denen der Gemeinderat einen Bürgerentscheid ansetzen kann, werden genutzt; es gab sechs Ratsreferenden, davon vier zu Gebietsreformen. Knapp ein Viertel aller Bürgerentscheide im Zeitraum von 2017 bis 2026 geht damit auf Ratsreferenden zurück.

In Bad Tennstedt, Katzhütte und Emleben gab es Ratsreferenden als Alternativvorschlag zu Bürgerbegehren. In Münchenbernsdorf wurden wiederum aus der Bürgerschaft heraus erfolgreich Unterschriften für einen Alternativvorschlag zu einem Ratsreferendum gesammelt. Sowohl die Möglichkeit wie auch der Fall dürften sogar weltweit einmalig sein. Umso bedauerlicher ist es, dass die Gemeinde den Bürgerentscheid abgesagt hat (siehe Kapitel 8).

4. Zulässigkeit

Die Quote der unzulässig erklärten Bürgerbegehren ist seit der Reform von 2016 gesunken. Dies liegt daran, dass es weniger Themenausschlüsse gibt und Anforderungen, wie der Zwang zum Kostendeckungsvorschlag, bereits 2009 entschärft wurden.

Zeitraum	Unzulässige Verfahren in %
1993 bis 2008	37,4
2009 bis 2016	38,5
2017 bis 2026	32,5
Durchschnitt bundesweit	26,2

Zudem ist das Verfahren seit 2016 bis in Verästelungen genau geregelt, was Unsicherheiten bei den Initiativen und auch den Kommunalverwaltungen abbaut.

Dennoch gibt es immer wieder Fälle, wo Kommunen nach formalen Fallstricken suchen, um Bürgerbegehren für unzulässig erklären zu können. Es gibt aber auch Kommunen, die im Gespräch mit der Initiative helfen, ein zulassungsfähiges Bürgerbegehren zu beantragen.

Wichtig ist: Seit 2009 startet keine Initiative mit einem unzulässigen Bürgerbegehren. Durch die Antragsstufe wird garantiert, dass keine Unterschriften gesammelt werden, ohne auch Aussicht auf Erfolg zu haben.

Zum Vergleich: In Sachsen fehlt diese Antragsstufe. Die Initiativen sammeln Unterschriften für ein Bürgerbegehren: Nach der Unterschriftensammlung und der Einreichung der Bürgerbegehren werden dort derzeit über 70 Prozent aller Bürgerbegehren für unzulässig erklärt.⁴ Die Unterschriften wurden vergebens gesammelt.

5. Beteiligung

Die durchschnittliche Beteiligung der bisherigen 74 Bürgerentscheide lag bei **57,3 %**. Bundesweit liegt die Beteiligung bei Bürgerentscheiden bei durchschnittlich 51,1 %.

Die drei Bürgerentscheide mit der höchsten Beteiligung (86,5 bis 83,75 %) hatten die Gebietsreform zum Thema.

Im Vergleich mit der Beteiligung an Kommunalwahlen fällt auf, dass sich die oft unterstellte (und für die direkte Demokratie auf Landesebene auch nachweisbare) geringere Beteiligung als bei Wahlen für die kommunale Ebene nur bedingt bestätigt: Die durchschnittliche Beteiligung an sämtlichen Thüringer Kommunalwahlen der Jahre 2025 und 2026 (1 Landrats-, 2 Gemeinderats-, 109 Bürgermeisterwahlen) lag bei 61,9 %.

⁴Durchschnittswert aller Bürgerbegehren in den Jahren 2024 bis 2026.

6. Ergebnisse

Ergebnis	Anzahl Verfahren	Anteil in Prozent alle Verfahren	Nur BE, in %
Offen	5	1,9	
BB nicht eingereicht	17	6,5	
BB zurückgezogen	19	7,3	
BB erreicht zu wenig Unterschriften	11	4,2	
Unzulässig	93	35,6	
Kompromiss	12	4,6	
Positiv erledigt durch (neuen) Gemeinderatsbeschluss	30	11,5	
BE im Sinne des Begehrens	45	17,2	60,81
BE im Stichtscheid angenommen	1	0,4	1,35
BE nicht im Sinne des Begehrens	23	8,8	31,08
BE im Stichtscheid gescheitert	1	0,4	1,35
BE unecht gescheitert	4	1,5	5,41
Gesamt	261	100	100

110 Bürgerbegehren haben den Gemeinderat erreicht (261 minus 6 Ratsbegehren, offene, nicht eingereichte, zurückgezogene und unzulässige sowie Bürgerbegehren mit zu wenigen Unterschriften). Von diesen 110 Bürgerbegehren wurden 42 positiv durch einen Gemeinderatsbeschluss übernommen oder endeten mit einem Kompromiss zwischen. Das entspricht einer Quote von **38,2 %**. Das zeigt die dialogische Stärke der direkten Demokratie in Thüringer Kommunen.

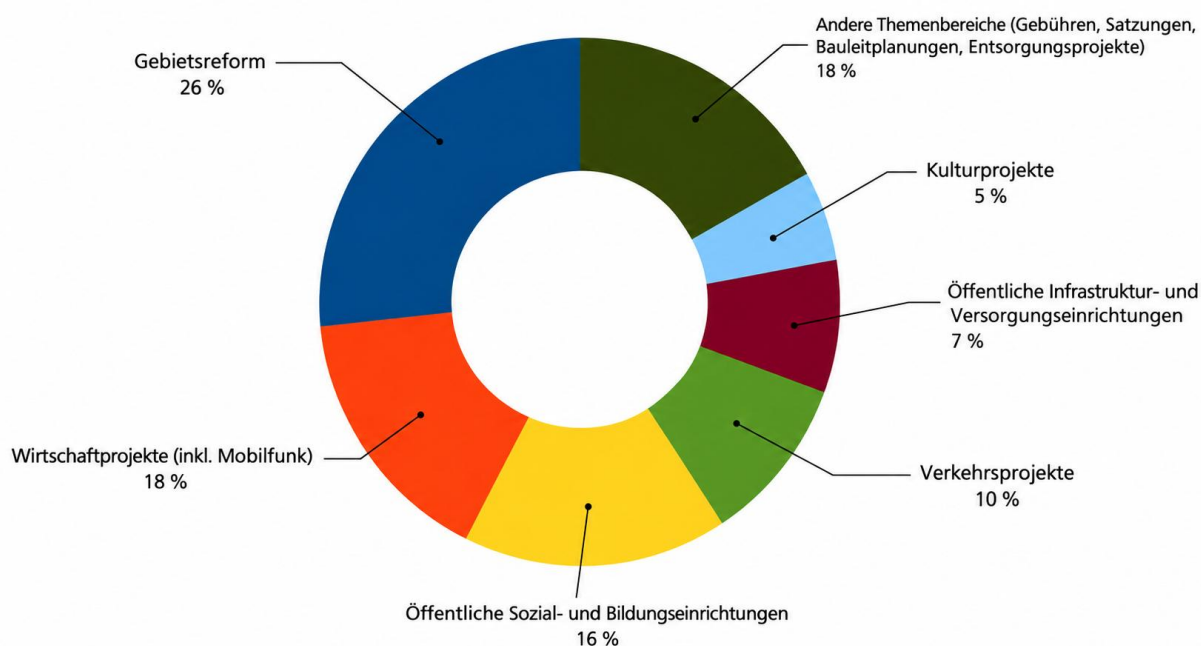
Zwei Drittel der Begehren, die zur Abstimmung kamen, konnten sich durchsetzen: **62,16 %**.

Nur vier der Bürgerentscheide sind unecht, also am Zustimmungsquorum, gescheitert. Die Zustimmungsquoren, die von 20-25 % auf 10-20 % gesenkt wurden, scheinen akzeptabel.

Verfahrensart	Anzahl Verfahren	Erfolgsquote in %
Initiativbegehren	61	31,1
Korrekturbegehren	157	41,4
Korrekturbegehren mit Alternativvorschlag	1	100
Ratsreferendum	6	50,0
Summe der Verfahren, bei denen Verfahrensart bekannt ist	225	

7. Themen

Themenfeld	Beispiele	Anzahl	in %
Gebietsreform	Gemeindezusammenschlüsse	69	26,44
Wirtschaftsprojekte (inkl. Mobilfunk)	Hotels, Einkaufszentren, Windparks, Mobilfunkmasten	47	18,01
Öffentliche Sozial- und Bildungseinrichtungen	Schulen, Kindergärten, Sportstätten, Bäder	41	15,71
Verkehrsprojekte	Umgehungsstraßen, Fußgängerzonen	26	9,96
Öffentliche Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen	Rathausneubau, Bürgerhäuser, Privatisierung von Stadtwerken	19	7,28
Kulturprojekte	Museen, Kunstprojekte, Denkmäler	13	4,98
Gebühren und Abgaben	Kindergartengebühren, Ausbaubeiträge	11	4,22
Satzungen	Hauptsatzung, Ortschaftssatzung, Gestaltungssatzung	9	3,45
Entsorgungsprojekte	Müllverbrennung, Kläranlage, Abwasserbeseitigung	7	2,68
Bauleitplanung und Wohngebietsprojekte	Sanierungsgebiete, Baugebiete	7	2,68
Sonstiges	Hausnummern, Klimaneutralität, Azubi-Ticket	12	4,6
Gesamt		261	100



8. Besondere Fälle

Münchenbernsdorf: Alternativvorschlag durch die Bürgerinnen und Bürger

Bundes- und vermutlich auch weltweit einmalig ist die Möglichkeit, aus der Bürgerschaft heraus einen Alternativvorschlag zu einem Ratsreferendum vorzulegen. Sie wurde mit dem ThürEBBG eingeführt ist im Gesetz in § 18 Absatz 3 geregelt. Dabei gilt ein niedrigeres Quorum als bei einem klassischen Bürgerbegehren. Die Antragsstufe entfällt.⁵

In Münchenbernsdorf beschloss der Stadtrat im April 2025, dass es einen Bürgerentscheid über die Festlegung eines umfassenden innerstädtischen Sanierungsgebiets erfolgen sollte (Ratsreferendum). Eine Bürgerinitiative startete daraufhin die Sammlung für ein Bürgerbegehren mit Alternativvorschlag und forderte ein kleineres Sanierungsgebiet. Das Bürgerbegehren kam zustande, der Bürgerentscheid mit Alternativvorschlag und möglicher Stichfrage wurde für den 31. August 2025 angesetzt. Vier Wochen vor dem Bürgerentscheid setzte der Stadtrat jedoch das Ratsreferendum ab – damit entfiel auch der Bürgerentscheid zum Alternativvorschlag.

Hier ist das Gesetz nachzubessern: Eine Absage des Bürgerentscheids kann nur im Einvernehmen mit den Vertrauenspersonen bei Übernahme des Alternativvorschlags durch den Gemeinderat oder Kreistag erfolgen.

Erfurt-Bübleben: Erster Bürgerentscheid auf Ortsteilebene

Mit dem Inkrafttreten des ThürEBBG wurden auch Bürgerbegehren und Bürgerentscheide in Ortsteilen und Ortschaften eingeführt. Im Erfurter Ortsteil Bübleben fand ein solcher Ortsteil-Bürgerentscheid statt. Am 19. März 2023 konnten etwas mehr als 1.000 Abstimmungsberechtigte über die Gestaltung der Dorfmitte entscheiden. Vorausgegangen war ein Bürgerbegehren im Jahr 2022. Der Bürgerentscheid endete recht deutlich nicht im Sinne des Bürgerbegehrens. Dennoch schrieb die Initiative damit ein Stück Landesgeschichte.

Weimar: Klarstellung zur Missachtung der Fairness-Klausel

Das ThürEBBG sieht in § 3 Absatz 4 eine Fairness-Klausel vor. Sie sichert die Chancengleichheit der Beteiligten. Äußert sich also die Gemeinde beispielsweise in ihrem Amtsblatt oder auf ihrer Internetseite, muss sie der Initiative diese Möglichkeit in gleichem Umfang anbieten. Dieses Gleichheitsgebot gilt ausdrücklich auch für die Pflicht, eine Information vor einem Bürgerentscheid an alle Stimmberechtigten zu geben. Vor dem Bürgerentscheid zur Ost-Umgehung in Weimar am 23. Februar 2025 bekräftigte ein Beschluss des Verwaltungsgerichts Weimar den Stellenwert dieser Klausel. Nachdem die Stadt Weimar in einer Ausgabe des Amtsblatts vorrangig ihre Sicht auf den Bürgerentscheid dargelegt hatte, erwirkte die Vertrauensperson des Bürgerbegehrens per Eilantrag, dass auch die Position der Bürgerinitiative gleichwertig bekanntgemacht wird. Der Beschluss des VG Weimar erging am 24. Januar 2025. Infolgedessen wurde am 27. Januar ein Sonder-Amtsblatt herausgegeben. Kosten, die sich die Stadt hätte sparen können, hätte sie sich an den Gesetzestext gehalten.

⁵ „[...] Die Bürger können im Weg eines Bürgerbegehrens, bei dem das Antragsverfahren nach § 12 entfällt, einen eigenen Vorschlag zum gleichen thematischen Gegenstand (Alternativvorschlag) mit zur Abstimmung stellen. Ein Alternativvorschlag ist zustande gekommen, wenn ihn mindestens dreieinhalb vom Hundert der stimmberechtigten Bürger, höchstens aber 3.500 der stimmberechtigten Bürger unterschrieben haben. [...]“

9. Einwohneranträge

Einwohneranträge gehören streng genommen nicht zur direkten Demokratie, da mit ihnen lediglich dem Gemeinderat ein Vorschlag unterbreitet werden kann; die Entscheidung fällt dabei ausschließlich der Gemeinderat, zu einem Bürgerentscheid kommt es nicht. Mit der Reform 2009 ist der damalige Bürgerantrag zum Einwohnerantrag umgebaut worden: Seither können Menschen ab 14 Jahren und auch ausländische Mitbürgerinnen und Mitbürger unterschreiben. Thüringen hat mit dem Quorum von 1 %, maximal notwendig sind 300 Unterschriften, die niedrigste Hürde in ganz Deutschland.⁶

Zum Vergleich

	Quorum	Alter	Hauptstadt	Unterschriften
Thüringen	1%, max. 300	14	Erfurt	300
Sachsen-Anhalt	1-3%	14	Magdeburg (1%)	2.500
Brandenburg	5%*	16	Potsdam (3%)	4.500
Sachsen	5%	16	Dresden	24.000

In einigen Städten hat sich eine lebendige Praxis entfaltet. Gera, die Stadt, in der unmittelbar nach In-Kraft-Treten der Reform von 2009 der erste Einwohnerantrag von Schülerinnen und Schülern gestartet wurde, galt lange als „Hauptstadt der Einwohneranträge“ in Thüringen. Aber auch in Jena und Eisenach hat sich eine lebendige Praxis entwickelt. Gibt es in einer Kommune erste Einwohneranträge, die im Gemeinde- oder Stadtrat behandelt werden, kann sich ein „Aha-Effekt“ einstellen. Die Einwohnerinnen und Einwohner merken, welches Potenzial der Einwohnerantrag hat.

	Jahr	Ort	Thema
1	2026	Wartburgkreis	Gegen die Streichung des Zuschusses für Mittagsverpflegung an Schulen in Höhe von 50 Cent pro Kind und Essen
2	2026	Jena	Über den Standort eines Bürgerzentrums in Jena-Winzerla
3	2026	Eisenach	Für eine Machbarkeitsstudie für einen neuen Schulcampus
4	2026	Eisenach	Gegen ein Rechenzentrum in der Gemarkung Stockhausen
5	2026	Erfurt	Für ein Verbot von Pyrotechnik
6	2026	Eisenach	Gegen ein Rechenzentrum in der Gemarkung Stockhausen
7	2026	Eisenach	Gegen die Schließung der Kita „Kindertraum“
8	2026	Eisenach	Gegen den Bau einer geplanten Biogas-Anlage im Ortsteil Stregda
9	2025	Jena	Für den Erhalt der Buslinie 42
10	2025	Henfstädt	Positionierung der Gemeinde zur Errichtung von Agri-PV auf privaten Flächen innerhalb der Gemarkung der Gemeinde
11	2025	Brotterode-Trusetal	Für die Rückbenennung der Ortsteile
12	2025	Jena	Für die Einrichtung eines „Dörferbusses“
13	2025	Jena	Für die Beibehaltung der jetzigen Linienführung der Buslinie 14

⁶ Die Einwohneranträge werden genutzt, aber nicht in der Bürgerbegehrens-Datenbank erfasst.

14	2024	Brotterode-Trusetal	Zur Finanzierung der Sanierung der Skisprungschanze
15	2024	Jena	Forderung: Keine Kleingärten fürs Bauen opfern
16	2024	Amt Creuzburg	1. Beigeordneten und OT-Bürgermeister des OT-Creuzburg soll sich in seinen öffentlichen Verlautbarungen in seiner Wortwahl und seiner Kritik gegenüber der Landes- und Bundesregierung mäßigen. Stadtrat fordert für den Werratal-Boten zuständige VG auf, künftig die eigenen Richtlinien zur Wahrung der politischen Neutralität zu achten und Äußerungen, die dem widersprechen, nicht zuzulassen
17	2024	Gera	Gründung eines Ortsteilrats für Bieblach-Ost
18	2024	Bad Salzungen	Gegen Erhöhung der Kindergartengebühren
19	2024	Arnstadt	Für den Erhalt von Bäumen auf dem Marktplatz
20	2024	Gera	Umwandlung von Ernsee in einen Ortsteil mit eigenen Ortsteilrat
21	2023	Gertewitz	Für die Bekanntmachung von Gemeinderatsbeschlüssen im Amtsblatt oder per E-Mail oder als Wurfsendung
22	2023	Grammetal	Für den Ausbau der Löschwasserversorgung
23	2023	Großlöbichau	Veröffentlichung von 2 Beschlüssen aus nichtöffentlichen Gemeinderatssitzungen
24	2023	Großlöbichau	Ablehnung des Antrags der Firma VACOM zur Änderung des Bebauungsplanes zum Gewerbegebiet „In den alten Brückenäckern“
25	2022	Weimar	Anbindung des Gutes Lützendorf an das Wohngebiet Lützendorfer Straße
26	2022	Jena	Für ein Kurzstreckenticket im Nahverkehr; 2023 und 2024 keine Gas- und Strompreissperren sowie keine Verhängung und Durchführung von Zwangsräumungen; Auflegung eines Härtefallfonds der Stadtwerke aus den Gewinnerwartungen der Stadtwerke, um besondere soziale Härten im Zusammenhang mit Zahlungsunfähigkeit bei Wohnen und Energie abzufangen
27	2021	Bad Frankenhausen	Kein Parkplatzbau am Schiefen Turm
28	2021	Sulza	Beschlussaufhebung Hochwasserschutz
29	2021	Erfurt	Erhalt der Garagenanlage der Garagengemeinschaft Erfurt Schwarzbürger Straße e. V.
30	2021	Gera	Gründung eines Ortsteils mit Ortsteilverfassung im Gebiet Lusan
31	2019	Jena	Für die Umsetzung von Elementen der "beispielbaren Stadt" im Damenviertel
32	2019	Gera	Baldige Realisierung eines barrierefreien Fuß-/Radweges zwischen Pforten und Zwötzen
33	2018	Gera	Aufhebung Stadtratsbeschluss
34	2018	Gera	Die Stadt Gera als zuständige Aufgabenträgerin für den straßengebundenen Personennahverkehr
35	2017	Gera	Ausübung des Vorkaufsrechts der Stadt zum Erhalt des Museums für angewandte Kunst
36	2017	Gera	Ausbau des Abzweigs Stadtrodaer Str./Scheubengrobsdorfer Str. zum Kreisverkehr

9. Zusammenfassung und Anregungen

- Es gab seit Einführung der Thüringer Kommunalordnung bis zum 1. September 2026 insgesamt 261 gestartete Verfahren. Waren es bis zur ersten, mit einem Volksbegehren angestoßenen Reform 2009, jährlich gut fünf Bürgerbegehren, hat sich die Zahl der jährlich initiierten Begehren seither verdoppelt. Das 2016 verabschiedete Bürgerbegehrens-Gesetz (ThürEBBG) begünstigt die Entwicklung.
- Der Anteil der nicht zugelassenen Bürgerbegehren ist mit dem ThürEBBG gesunken und liegt jetzt bei 32,5 %.
- 70 Prozent der gestarteten Bürgerbegehren zielen darauf, einen Gemeinderatsbeschluss zu korrigieren. Knapp die Hälfte von diesen so genannten Korrekturbegehren (41,84 %) ist auch erfolgreich.
- Von den 110 Bürgerbegehren, die von einem Gemeinderat behandelt wurden, sind 42 komplett oder als Kompromiss übernommen worden (38,2 %); dies zeigt die Kraft der direkten Demokratie.
- 74 Verfahren sind zu Bürgerentscheiden gelangt. Das 2016 mit dem ThürEBBG eingeführte Ratsreferendum wurde sechs Mal genutzt. Die Erfolgsquote liegt bei 62,16 % im Sinne der Initiatoren.
- Die Beteiligung lag mit durchschnittlich 57,3 % auf Höhe der durchschnittlichen Beteiligung der Kommunalwahlen von 2025 und 2026 (61,9 %). Ein hohes Interesse ist bei Fragen der Gebietsreform zu verzeichnen.
- Angesichts der Praxis ist derzeit nur geringer Reformbedarf auszumachen:
 - Einwohneranträge, Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden sollten auch für die Ebene der Zweckverbände möglich sein.
 - Prüfung des Antrags auf Zulassung zu einem Abwahlbegehren durch Kommunalaufsicht oder das Landesverwaltungsamt, aber nicht durch die Kommunalverwaltung; zudem Klarstellung: für ein Abwahlbegehren bedarf es keiner Begründung.
 - Alternativvorschlag muss auch wirklich eine Alternative anbieten und kann nicht die einfache Verneinung der Frage des Bürgerbegehrens sein.
 - Ist ein Bürgerbegehren für eine Alternativvorlage zustandegekommen, hat der Bürgerentscheid zu erfolgen bzw. kann nur im Einvernehmen mit den Vertrauenspersonen entfallen.
 - Kostenerstattung für Bürgerbegehren gilt momentan nur in Kommunen mit mehr als 10.000 Einwohnerinnen und Einwohnern; hier wäre eine Ausweitung auf kleinere Kommunen zu erwägen.
 - Wie bei Wahlen braucht es auch für Bürgerentscheide Vorlagen für den Abstimmungsvorgang, die z. B. als Anlage der ThürKWO beiliegen oder vom Innenministerium bereitgestellt werden.

- Entwicklungsbedürftig ist die Kultur im Umgang mit der direkten Demokratie. Noch immer werden Initiativen, die ihr verbrieftes Bürgerrecht nutzen, als störend empfunden. Wünschenswert wäre eine stärkere Unterstützung durch kommunale Verwaltungen bei der Beantragung von Bürgerbegehren.
- Es sollte stärker für die angebotenen Bürgerrechte geworben werden. Mehr Demokratie und die Thüringer Staatskanzlei haben 2024 die Handreichung „Bürgerbegehren und Bürgerbeteiligung in Thüringer Kommunen“ herausgegeben. Dennoch sind die Möglichkeiten der direkten Demokratie weiterhin nicht ausreichend bekannt. Hier wären die kommunalen Spitzenverbände ebenso gefragt wie das Innenministerium und die Landeszentrale für politische Bildung sowie das Thüringer Institut für Lehrerfortbildung, Lehrplanentwicklung und Medien (ThILLM) und die Schulen. Wer Vertrauen in die Demokratie stärken will, sollte die Menschen darüber aufklären, welche Möglichkeiten sie haben, Politik wirksam zu beeinflussen.
- Stärkere Werbung verdienen auch die Einwohneranträge, die – weil sie von 14-jährigen unterzeichnet werden können – ein gutes „Einstiegsinstrument“ für demokratische Teilhabe junger Menschen sind. Auch neu zugezogene Ausländerinnen und Ausländer, die Einwohneranträge unterzeichnen können, könnten sich damit artikulieren und so Erfahrungen mit dem demokratischen System des Freistaats machen.
- Es fehlt ein verlässliches Monitoring der Nutzung der direktdemokratischen Instrumente und des Einwohnerantrages in Thüringen. Diese Lücke versucht Mehr Demokratie e. V. mit Medienrecherchen und Zuarbeiten zur Bürgerbegehrens-Datenbank (s. Fn 1, S. 1) zu schließen. Ebenso gibt es regelmäßig Kleine Anfragen an das Innenministerium durch die Landtagsabgeordnete Anja Müller. Denkbar wäre eine Anzeigepflicht gegenüber dem Innenministerium, so dass beantragte, genehmigte und abgeschlossene Verfahren von den Kommunen gemeldet werden müssten.



Anhang

Bürgerbegehren ist nicht gleich Bürgerbegehren: Die Unterschiede

- Initiierendes Bürgerbegehren, mit dem eine Entscheidung herbeigeführt werden kann, die einem Gemeinde- oder Stadtratsbeschluss bzw. auf Landkreisebene einem Kreistagsbeschluss entspricht.
Unterschriftenhürde: 7 Prozent, maximal 7.000 Unterschriften; in Landkreisen 7 Prozent, maximal 10.000 Unterschriften
- Korrekturbegehren, mit dem ein Gemeinde-, Stadtrats- oder Kreistagsbeschluss kassiert werden kann; der Antrag auf Zulassung muss innerhalb von vier Wochen nach Veröffentlichung des Beschlusses eingereicht sein.
Unterschriftenhürde wie bei einem initiierenden Bürgerbegehren
- Abwahlbegehren: Bürgerbegehren, mit dem ein Bürgerentscheid über die Abwahl einer Bürgermeisterin oder eines Bürgermeisters bzw. einer Landrätin oder eines Landrates beantragt werden kann.
Unterschriftenhürde: 35 Prozent.
- Bürgerbegehren für den Fall, das ein früherer Bürgerentscheid vom Gemeinderat angegriffen oder aufgehoben wird; mit diesem Bürgerbegehren kann eine erneute Abstimmung verlangt werden.
Unterschriftenhürde: 3,5 Prozent, maximal 3.500 Unterschriften.
- Ratsbegehren; damit kann der Gemeinde-, Stadtrat oder Kreistag mit Zwei-Drittel-Mehrheit einen Bürgerentscheid (Ratsreferendum) ansetzen.
- Bürgerbegehren, mit dem bei einem beschlossenen Ratsbegehren ein Alternativvorschlag mit zur Abstimmung gestellt werden kann.
Unterschriftenhürde: 3,5 Prozent, maximal 3.500 Unterschriften.

Übersicht Verfahren 1993-2026

Jahr der Einleitung	Anzahl Verfahren	davon Bürgerbegehren	davon Ratsbegehren	Bürgerentscheide
1993	1	1	0	1
1994	5	5	0	4
1995	3	3	0	0
1996	11	11	0	3
1997	6	6	0	4
1998	3	3	0	0
1999	3	3	0	1
2000	1	1	0	1
2001	3	4	0	2
2002	3	3	0	0
2003	11	11	0	3
2004	1	1	0	0
2005	8	8	0	1
2006	1	1	0	1
2007	14	14	0	4
2008	9	9	0	1
2009	5	5	0	3
2010	13	13	0	3
2011	16	16	0	3
2012	15	15	0	2
2013	18	18	0	7
2014	13	13	0	2
2015	9	9	0	1
2016	7	7	0	1
2017	9	7	2	4
2018	11	10	1	6
2019	13	12	1	4
2020	3	3	0	1
2021	11	11	0	1
2022	11	10	1	4
2023	7	7	0	1
2024	9	8	1	5
2025	5	5	0	0
2026	3	3	0	0
Gesamt	261	255	6	74